

# **Finanzierungsvertrag für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Region Harksheide**

Die  
**Stadt Norderstedt,**  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Rathausallee 50, 22846 Norderstedt,  
im folgenden „Stadt“ genannt

und

die  
**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide,**  
vertreten durch den Kirchenvorstand,  
Kirchenplatz 1, 22844 Norderstedt  
im folgenden „Kirchengemeinde“ genannt

vereinbaren folgenden Vertrag:

## **§ 1**

### **Aufgabenübertragung und Einrichtungen**

1. Die Stadt überträgt der Kirchengemeinde auf der Grundlage des Konzeptes der Offenen Kinder- und Jugendarbeit 2006 – 2010 der Stadt Norderstedt sowie der aktualisierenden Beschlüsse dazu die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11, 13 SGB VIII (im folgenden „Jugendarbeit“ genannt) in der Region Harksheide. Zu diesem Zweck stehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in der Region die Angebote Teestube Falkenberg, Bauspielplatz Falkenhorst und die mobile Spielplatzbetreuung ‚Fidibus‘ zur Verfügung. Die Konzeption für die Jugendarbeit in der Region Harksheide durch die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide ist Teil dieses Vertrages und in **Anlage 1** beschrieben.
2. Die städtische Einrichtung Bauspielplatz Falkenhorst wird der Kirchengemeinde zur kostenfreien Nutzung für die Dauer der Vertragslaufzeit übertragen. Die bauliche Unterhaltung und die Unterhaltung der Außenanlagen der städtischen Einrichtung erfolgt durch die Stadt. Für Schönheitsreparaturen in dieser Einrichtung ist die Kirchengemeinde zuständig.
3. Für die laut Konzept Offene Jugendarbeit 2006 – 2010 übertragene Aufgabe der schul- u. familienbezogenen Kinder- u. Jugendarbeit (7b des Konzepts) stellt die Stadt geeignete Räume in einer der im Einzugsgebiet der Kirchengemeinde liegenden Schulen zur Verfügung.
4. Die Kirchengemeinde erstellt ein Konzept für den stadtweiten Einsatz des Spielmobils. Soweit erforderlich sagt das für den Bereich Jugendarbeit zuständige Fachamt der Stadt der Kirchengemeinde für die Nutzung von öffentlichen Flächen durch die stadtweite mobile Spielplatzbetreuung ‚Fidibus‘ im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten seine Unterstützung zu.

5. Es bleibt der Kirchengemeinde unbenommen, hinsichtlich der Räumlichkeiten für das Angebot der Einrichtung Teestube Falkenberg innerhalb der Region Harksheide neue räumliche Schwerpunkte zu setzen, um auf aktuelle Entwicklungen zeitnah zu reagieren. Die Betreuungsbedarfe in der Jugendarbeit zeigen sich gegenwärtig vornehmlich in den Gebieten um den Harksheider Markt und im Bereich des B 202.
6. Die Kirchengemeinde richtet ihre Leistungen im Bereich der Jugendarbeit für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB VIII für die Region Harksheide auf folgende fünf Grundsatzziele der Stadt aus:
  - Vermeidung und Abwendung von Gefahren für Kinder, Jugendliche und Dritte
  - Hilfestellung in Krisensituationen
  - Förderung der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen, Förderung der Selbstständigkeit sowie des demokratischen Bewusstseins und Handelns
  - Vermeidung und/oder Abbau von Benachteiligungen
  - Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

und verfolgt zusätzlich als weiteres Ziel

- die Vermittlung von gesellschaftlichen Grundwerten.

Die Kirchengemeinde versteht ihre regionale Arbeit als Teil eines Gesamtkonzepts für die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Stadt Norderstedt.

## **§ 2 Trägerhoheit**

1. Die Kirchengemeinde erfüllt als Trägerin der freien Jugendhilfe die Aufgabe nach § 1 des Vertrages in eigener Verantwortung mit einem eigenen Bestand von entsprechend qualifizierten und tarifgerecht bezahlten Mitarbeitern/innen. Die Kirchengemeinde handelt in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben selbständig und gestaltet ihre eigene Organisationsstruktur.
2. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, für die bei ihr beschäftigten Fachkräfte die Anforderungen des § 72 a SGB VIII einzuhalten. Näheres regelt die als **Anlage 2** beigefügte Zusatzvereinbarung.
3. Sollte sich im Laufe des Vertragszeitraumes eine Änderung der Trägerschaft ergeben, besteht eine Weitergabeverpflichtung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den Rechtsnachfolger bzw. die Rechtsnachfolgerin, jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadt.

## **§ 3 Leistungen**

1. Die Kirchengemeinde erbringt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 genannten Aufgabe folgende Leistungen:
  - Bereitstellung von Angeboten zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung und Weiterentwicklung des Konzeptes Offene Kinder- und Jugendarbeit 2006 – 2010,
  - Bereitstellung von geeigneten Räumen für die einrichtungs- u. regionalbezogene sowie interkulturelle Jugendarbeit,

- Bereitstellung von Fachpersonal nach § 2 Abs. 1 Satz 1 mindestens im bisherigen Umfang (7 Vollzeitstellen),
  - Vermittlung von Lebenshilfen sowie Beratung bei der Bewältigung von Lebenskrisen und Konflikten, ggfs. Vermittlung zwischen Schule, Eltern, Behörden, Polizei und anderen Beteiligten,
  - Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe und mit allen Stellen, Personen, Behörden und Institutionen, mit denen auch Kinder und Jugendliche zu tun haben, insbesondere mit der Stadt Norderstedt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
  - Aufbau und Unterstützung von Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche,
  - Gewährleisten von kontinuierlicher mobiler Jugendarbeit, d. h. Jugendliche an Brennpunkten aufsuchen,
  - Integrationsmaßnahmen für Aussiedler/innen und Ausländer/innen,
  - Geschlechtsspezifische Angebote bereithalten,
  - Jugendschutzmaßnahmen fördern und durchführen.
2. Werden den Fachkräften der Kirchengemeinde wichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so ist das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Bei den Personensorgeberechtigten ist auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn diese für erforderlich gehalten werden. Näheres regelt die als **Anlage 3** beigefügte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII.
  3. Wenn eine erhebliche Veränderung der strukturellen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen eine Anpassung der genannten Leistungen und/oder des Budgets erfordern, verhandeln die Vertragsparteien darüber, welche Leistungen und/oder welche Finanzierungen dafür künftig erbracht werden sollen.

## § 4

### Aufgaben der Regionalleitung

1. Die Regionalleitung ist für die Gestaltung der Jugendarbeit in der Region Harksheide verantwortlich. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehören
  - Konzeptionelle Weiterentwicklung sowie deren Umsetzung durch entsprechende Angebote der Jugendarbeit im Sinne des Konzeptes Offene Kinder- und Jugendarbeit 2006 - 2010 und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses zur Jugendarbeit in der Region Harksheide,
  - Kooperation mit sonstigen Trägern der Jugendarbeit,
  - Haushaltsplanung und Haushaltsführung,
  - Vertretung der Jugendarbeit in politischen und kirchlichen Gremien,
  - Mitwirkung bei der Personalauswahl,
  - Fachliche und dienstliche Leitung der Mitarbeiter/innen.
2. Die Regionalleitung ist in ihren Aufgaben den Regionalleitungen der städtischen Jugendeinrichtungen gleichgestellt. Sie ist kraft Amtes Mitglied des Arbeitskreises der Regionalleitungen.
3. Die Besetzung der Regionalleitungsstelle erfolgt durch die Kirchengemeinde im Einvernehmen mit der Stadt.

## § 5 Finanzielle Förderung

1. Es werden die im Rahmen der vertraglich übernommenen Aufgabenerfüllung entstehenden laufenden Betriebskosten gefördert. Betriebskosten sind alle Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb der Jugendarbeit in der Region Harksheide entstehen. Die Stadt fördert die von der Kirchengemeinde wahrgenommene Jugendarbeit durch einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 391.650 € für die Dauer des Vertragszeitraumes als institutionelle Förderung. Darüber hinaus gehende Kosten sind von der Kirchengemeinde aus Eigenmitteln oder Drittmitteln aufzubringen. Wird die Aufgabe nicht das ganze Jahr über wahrgenommen, beträgt die Förderung für jeden angefangenen Monat des Betriebes ein Zwölftel des Jahresbetrages.
2. Der in Absatz 1 benannte Jahresbetrag wird in vierteljährlichen Raten jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres ausgezahlt.

## § 6 Verwendungsnachweis

1. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die Einrichtungen der Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.

Sie legt der Stadt zur Dokumentation des zweckbestimmten Einsatzes der finanziellen Förderung aus öffentlichen Mitteln jeweils einen Verwendungsnachweis bis zum 30. April des Folgejahres über das zurückliegende Jahr vor.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Förderung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen dargestellt ist. Häufigkeit und inhaltliche Anforderungen zum Sachbericht ergeben sich in Anlehnung an das Berichtswesen der Stadt.

Der Verwendungsnachweis enthält weiter eine Darstellung der Betriebskosten nach betriebswirtschaftlichen Kriterien sowie eine Aufstellung aller erzielten Einnahmen und getätigten Ausgaben mit einem Jahresabschluss nach dem Muster der **Anlage 4**.

2. Der Verwendungsnachweis dient der Prüfung der zweckgebundenen Verwendung der ausgezahlten Zuschüsse. Eine bestimmungsgemäße Verwendung liegt auch dann vor, wenn durch den laufenden Zuschuss im Vertragszeitraum Fehlbeträge der Vorjahre sowie deren Vorfinanzierung durch die Kirchengemeinde einschließlich der dafür aufgewendeten Kapitalkosten ausgeglichen wurden. Liegt der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist vor, ist die Stadt berechtigt, die weiteren Abschlagszahlungen so lange nicht zu zahlen, bis der Verwendungsnachweis vorliegt.
3. Die Stadt ist berechtigt, die zweckgebundene Verwendung der Zuschüsse durch die Kirchengemeinde durch Vertreter des Fachamtes oder des Rechnungsprüfungsamtes überprüfen zu lassen. Die Kirchengemeinde gewährt die zur Überprüfung erforderliche Einsicht in Akten, Konten, Buchführungsbelege und Rechnungsunterlagen, und gibt die erforderlichen Auskünfte. Die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse erfolgt in der Regel im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises. Die im Geschäftsverkehr üblichen Buchführungsunterlagen, die die Grundlage des Verwendungsnachweises bilden, sind von der Kirchengemeinde fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

4. Wird der für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlte Zuschuss im laufenden Jahr nicht vollständig verbraucht, werden die restlichen Finanzmittel einer zweckgebundenen Rücklage zum Ausgleich der Betriebskosten zugeführt. Bei Vertragsablauf bestehende Rücklagen stehen der Kirchengemeinde bzw. dem Rechtsnachfolger der Jugendarbeit gemäß § 2 Abs. 3 zweckgebunden für die Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zur Verfügung. Im Gegenzug übernimmt die Stadt gegenüber der Kirchengemeinde keine eventuell entstehenden Fehlbeträge.
5. Die Stadt ist berechtigt, den Zuschuss zurückzufordern oder mit künftigen Zuschusszahlungen aufzurechnen, wenn die Prüfung ergibt, dass der Zuschuss oder Teile des Zuschusses nicht entsprechend den Vorgaben dieses Vertrages verwendet worden ist. Eine fällige Rückzahlung wird mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (§ 117 a LVwG) für das Jahr verzinst.

## **§ 7 Zusammenarbeit**

Mindestens einmal jährlich kommen Stadt und Kirchengemeinde zusammen, um sich über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit zu beraten und sich über Erfahrungen bei der Anwendung dieses Vertrages sowie die weitere Entwicklung auszutauschen, über konkrete Maßnahmen und Projekte in der Region zu beraten und die Rahmenbedingungen zu fördern, die deren Umsetzung ermöglichen. Ziel ist es weiter, das bei Vertragsabschluss vorliegende Konzept der Kirchengemeinde gemäß Anlage 1 laufend fort zu entwickeln. Unabhängig davon tauschen Stadt und Kirchengemeinde im Rahmen der ständigen Zusammenarbeit die Informationen aus, die der Förderung der Aufgabe dienlich sind.

## **§ 8 Änderung des Vertrages**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Änderung wird mit dem Inhalt und zu dem Zeitpunkt wirksam, den die Vertragsparteien übereinstimmend erklären.

## **§ 9 Vertragsdauer**

1. Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Er wird befristet bis zum 31. Dezember 2010 geschlossen. Er endet durch Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung nach § 10 bedarf.
2. Die Vertragsparteien vereinbaren, spätestens im letzten Kalendervierteljahr des Jahres 2009 die Verhandlungen über einen Anschlussvertrag aufzunehmen.

## **§ 10 Beendigung des Vertrages**

1. Der Vertrag kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2. Die Vertragsparteien behalten sich vor, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn eine Vertragspartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommt, und dies auch nach schriftlicher Abmahnung nicht abstellt.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.

### **Anlagen zum Vertrag:**

**Anlage 1** zu § 1 Abs. 1

Konzept zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Region Harksheide

**Anlage 2** zu § 2 Abs. 2

Zusatzvereinbarung zu § 72 a SGB VIII

**Anlage 3** zu § 3 Abs. 2

Zusatzvereinbarung zu § 8 a SGB VIII

**Anlage 4** zu § 6 Abs. 1

Verwendungsnachweis für alle Einnahmen und Ausgaben mit Jahresabschluss

Die Vertragsparteien unterzeichnen diesen Vertrag wie folgt:

Norderstedt, den 10. September 2007

Norderstedt, den

Stadt Norderstedt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide  
- Der Kirchenvorstand -

Hans-Joachim Grote  
Oberbürgermeister

Horst Küther  
Vorsitzender des Kirchenvorstands

Gunnar Urbach  
Pastor